Hanse- und Uni Rost Der Oberbürg	ock	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4105-01 (NB) öffentlich	
Nachtrag Be	eschlussvorlage	Datum:	04.04.2019	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus	
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz		bet. Senator/-in:		
Beteiligte Ämter:				
Bodenschutzkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock				
Beratungsfolge	:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
,	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung Bürgerschaft Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Das Bodenschutzkonzept wird auf Seite 19 im Absatz 2 ergänzt (Anlage 1).

Beschlussvorschnitten. 9 22 Abs. 2 Kommunatvenassung M-	Beschlussvorschriften:	§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V
---	------------------------	------------------------------------

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Beschlusses 2018/AN/4016 "Ausschluss von von Glyphosat bei Pachtverträgen" wurde eine Recherche zum Glyphosateinsatz auf städtischen Flächen durchgeführt. Die Ergebnisse sollen nachträglich in das Bodenschutzkonzept aufgenommen werden

Der Absatz behandelt die rechtliche Situation zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und wird um aktuelle Kenntnisse zum Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auf städtischen Flächen ergänzt. Diese Ergänzungen erfolgen gemäß der Synopse im Anhang (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Roland Methling

Anlage/n:

- 1. S. 19 Bodenschutzkonzept (Fassung 04.04.2019)
- 2. Synopse

Bürgersteige, Industriegelände, Wege und Plätze mit asphaltiertem, gepflastertem oder geschottertem Untergrund [22]. Auch die vielfach als Parkplätze angelegten Rasengittersteinflächen sind den befestigten Flächen zuzuordnen. Eine Fugenbehandlung bei gepflasterten Flächen ist ebenfalls nicht gestattet.

In Rostock werden auf öffentlichen Grünflächen und sonstigen Freiflächen bis auf begründete Ausnahmen grundsätzlich keine PSM angewendet. Das gilt insbesondere innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (siehe [23] § 3.1) und auch bei der Straßenreinigung (siehe [24] § 5 Abs. 2). Die Anwendung von PSM auf Versorgungs-, Umspannanlagen, Fernwärmetrassen, Straßenbahntrassen, Hafenvorgelände u. ä. darf nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (LALLF) erfolgen.

Eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG wird durch das LALLF nur erteilt, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Bevor diese Genehmigung erteilt wird, werden die beantragten Flächen begutachtet und die Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall geprüft.

Für die städtischen Flächen hat die Stadt mit Bürgerschaftsbeschluss vom 17.10.2018 (2018/AN/4016) den Ausschluss der Anwendung von glyphosathaltigen PSM beschlossen. Diese Mittel dürfen damit auf städtischen Pachtflächen nicht mehr eingesetzt werden. Die Stadtwerke Rostock AG und in ihrem Auftrag tätige Firmen stellen den Einsatz von PSM auf allen ihren Flächen ein. Die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) soll bei der Pflege der Schottergleise keine glyphosathaltigen PSM mehr einsetzen. Sie arbeitet derzeit mit anderen Straßenbahnunternehmen an alternativen Lösungen und informiert die Bürgerschaft jeweils zum Jahresende über Ergebnisse.

Der Einsatz von PSM im Wald ist lt. städtischer Forsteinrichtung und FSC-Zertifizierung nicht zulässig [25]. Ausnahmen werden nur nach entsprechender Notwendigkeit und daraus erfolgender behördlicher Anordnung gemacht. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Kontrolle zur FSC-Zertifizierung.

Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen PSM nur auf gärtnerisch genutzten Flächen (Rasenflächen, Beet- und Topfpflanzen) zum Einsatz kommen. Die für diesen Einsatz zulässigen Mittel sind mit der Angabe "Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig" gekennzeichnet [26]. Für die Kleingartenanlagen enthält die Rahmengartenordnung [27] des Verbandes der Gartenfreunde e.V. der Stadt Rostock unter Punkt 6 ergänzende Angaben. Zusätzlich wird darauf verwiesen, biologischen Methoden den Vorzug zu geben. Dazu hat das Umweltbundesamt eine Broschüre erarbeitet, die kostenlos zu beziehen ist oder auf der Internetseite des Umweltbundesamtes heruntergeladen werden kann [28].

Düngemittel

Düngemittel sind auf den Boden ausgebrachte Mittel, die die Nährstoffversorgung (Stickstoff, Phosphat, Kalium u. a.) für die jeweiligen Kulturpflanzen während der Wachstumsphase sicherstellen [1]. Bei Düngemitteln werden Mineraldünger und Wirtschaftsdünger (organische Dünger) unterschieden [1].

Hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Boden können Düngemittel Auswirkungen auf Bodenlebewesen haben. Die größte ökologische Relevanz kommt jedoch der Auswaschung von im Boden angereicherten Nährstoffüberschüssen (besonders N und P) in die Grund- und Oberflächengewässer zu. Der Einsatz von Düngemitteln ist daher häufig die Ursache für die Eutrophierung von Gewässerökosystemen, die mit den ausgewaschenen Nährstofffrachten aus dem ökologischen Gleichgewicht gebracht werden.

Die Anwendung und das Inverkehrbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Düngeverordnung (DüV) [29] bzw. die Düngemittelverordnung (DüMV) [30] geregelt.

Nachtrag Bodenschutzkonzept, Synopse zur Seite 19

S. 19, 2. Absatz, Stand 26.10.2018	S. 19, 2. Absatz, Änderung 04.04.2019
Sätze 1-2 In Rostock werden auf öffentlichen Grünflächen und sonstigen Freiflächen bis auf begründete Ausnahmen grundsätzlich keine PSM angewendet. Das gilt insbesondere innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (siehe [23] § 3.1) und auch bei der Straßenreinigung (siehe [24] § 5 Abs. 2).	<u>Sätze 1-2</u> In Rostock werden auf öffentlichen Grünflächen und sonstigen Freiflächen bis auf begründete Ausnahmen grundsätzlich keine PSM angewendet. Das gilt insbesondere innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (siehe [23] § 3.1) und auch bei der Straßenreinigung (siehe [24] § 5 Abs. 2).
Satz 3 (wird mit Änderungen und Ergänzungen zu den Sätzen 6-10) Die Stadt hat sich in diesem Zusammenhang zu einem freiwilligen Verzicht auf den Einsatz von PSM auf Glyphosatbasis bekannt.	
<u>Satz 4</u> Die Anwendung von PSM auf Versorgungs-, Umspannanlagen, Fernwärmetrassen, Straßenbahntrassen, Hafenvorgelände u. ä. darf nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.	<u>Satz 3 (ehemals Satz 4)</u> Die Anwendung von PSM auf Versorgungs-, Umspannanlagen, Fernwärmetrassen, Straßenbahntrassen, Hafenvorgelände u. ä. darf nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (LALLF) erfolgen.
	Sätze 4-5 (neu) Eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG wird durch das LALLF nur erteilt, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Bevor diese Genehmigung erteilt wird, werden die beantragten Flächen begutachtet und die Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall geprüft.
<u>Satz 5 (wird gestrichen)</u> Nur dann wird aufgrund fehlender Alternativen der Einsatz von blattwirksamen Herbiziden auf Glyphosat-/Glufosinatbasis genehmigt.	Sätze 6-10 Für die städtischen Flächen hat die Stadt mit Bürgerschaftsbeschluss vom 17.10.2018 (2018/AN/4016) den Ausschluss der Anwendung von glyphosathaltigen PSM beschlossen. Diese Mittel dürfen damit auf städtischen Pachtflächen nicht mehr eingesetzt werden. Die Stadtwerke Rostock AG und in ihrem Auftrag tätige Firmen stellen den Einsatz von PSM auf allen ihren Flächen ein. Die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) soll bei der Pflege der Schottergleise keine glyphosathaltigen PSM mehr einsetzen. Sie arbeitet derzeit mit anderen Straßenbahnunternehmen an alternativen Lösungen und informiert die Bürgerschaft jeweils zum Jahresende über Ergebnisse.